

Das ift-geprüft-Zeichen – Nutzungsvereinbarung

I Der Weg zur Nutzung des ift-geprüft-Zeichens

Das ift-geprüft-Zeichen zeigt, dass eine oder mehrere Eigenschaften eines Produktes vom ift Rosenheim als unabhängiges, international anerkanntes Prüfinstitut bewertet wurden - nachweisbar dokumentiert durch einen ift-Prüfbericht oder ift-Nachweis.

Inhaber von diesen ift-Prüfberichten oder ift-Nachweisen sind autorisiert, ihre vom ift Rosenheim geprüften Produkte mit dem ift-geprüft-Zeichen werbewirksam zu vermarkten.

Nach Abschluß eines Prüfauftrags erhält der Kunde ohne Mehrkosten das ift-geprüft-Zeichen und diese Zeichennutzungsvereinbarung. Diese kann zudem auf www.ift-geprueft.de eingesehen werden.

Mit der Verwendung des Zeichens stimmt der Kunde als Zeichennehmer dieser Vereinbarung zu.

Mit der Nutzung erklärt sich der Zeichennehmer einverstanden, dass er mit Firmenname und individueller Kunden-ID auf der Website www.ift-geprueft.de des ift Rosenheim auffindbar ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das ift Rosenheim und der Zeichennehmer Folgendes:

II Vereinbarung zur Nutzung des ift-geprüft-Zeichens

Bei dem ift-geprüft-Zeichen handelt es sich um ein geschütztes Warenzeichen des ift Rosenheim sowie um eine Anwendungsform des ift-Logos.

In das ift-geprüft-Zeichen ist eine kundenspezifische ID integriert. Zudem gibt es eine Variante mit integriertem, individuellem QR-Code.

Der Link über den QR-Code führt auf die herstellerunabhängige Website des ift Rosenheim: www.ift-geprueft.de. Neben dem Firmennamen des Zeichennehmers wird ein Link auf die entsprechende Firmen-Website und ein Hinweis angezeigt, dass die Firma ift-geprüfte Produkte hat.

1 ift-geprüft-Zeichen

1.1 Form

Der Zeichennehmer darf das ift-geprüft-Zeichen ausschließlich in der nachstehend abgebildeten Form (Muster; die ID Kxxxxxx und der Muster-QR-Code werden vom ift im Anwendungsfall durch konkrete Informationen des Kunden ersetzt) der vom ift Rosenheim zur Verfügung gestellten Grafik-Datei ohne Vornahme von Änderungen, Ergänzungen o.ä. verwenden:



Variante ohne QR



Variante mit QR-Code

1.2 Farbe

Der Zeichennehmer darf das ift-geprüft-Zeichen ausschließlich mit folgenden Vorgaben für die Farbanwendung verwenden:

Blau: RGB: 0/93/150
CMYK: 100/50/0/20
RAL: 5019 Capriblau
Pantone: 7462 C

1.3 Größe

Dem Zeichennehmer ist es gestattet, die (skalierbare) Größe des ift-geprüft-Zeichens anzupassen, soweit die Seitenverhältnisse eingehalten werden und die Lesbarkeit (weiterhin) gewährleistet bleibt.



2 Nutzungsrecht und Verwendung

Das ift räumt dem Zeichennehmer ab dem Erhalt des Zeichens das nicht ausschließliche Recht ein, das ift-geprüft-Zeichen unter Einhaltung dieser Zeichennutzungsvereinbarung zu nutzen. Hiervon abweichende Regelungen können mit dem ift Rosenheim vereinbart werden.

Das ift gestattet die Zeichennutzung ausschließlich

- ➔ dem Zeichennehmer; eine Weitergabe/Übertragung von Rechten an einen Dritten ist nicht gestattet.
- ➔ im Zusammenhang der Bewerbung solcher Produkte, für die ein aktuell anwendbarer ift-Prüfbericht bzw. ift-Nachweis vorliegt.*

**) Als aktuell anwendbar gilt ein ift-Prüfbericht bzw. ift-Nachweis, wenn die zugrundeliegenden Regelwerke und die geprüften Produkte unverändert sind.*

Das ift-geprüft-Zeichen kann direkt auf dem Produkt angebracht werden. Parallel oder alternativ hierzu darf das ift-geprüft-Zeichen auf den Begleitpapieren oder in Veröffentlichungen betreffend dieser ift-geprüften Produkte (z.B. Werbematerial, Verpackung, Landingpages etc.) abgebildet werden.

Eine Verwendung im allgemeinen Unternehmenszusammenhang (z.B. allgemeine E-Mail-Signatur) oder bei Produkten, die nicht durch das ift Rosenheim geprüft wurden, ist nicht gestattet und kann zum Entzug des Nutzungsrechts durch das ift Rosenheim führen (s. Ziffer 3)

3 Nutzungsunterlassung

Das ift Rosenheim ist berechtigt, das Nutzungsrecht außerordentlich und mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zurückzuziehen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt – insbesondere

- wenn der Zeichennehmer die Vorgaben gemäß Ziffer 2 nicht beachtet

In dem Zusammenhang ist der Zeichennehmer verpflichtet,

- dem ift Rosenheim den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine etwaige unrechtmäßige, nicht vereinbarungsgemäße Nutzung des ift-geprüft-Zeichens entsteht;
- dem ift Rosenheim die Kosten einer Entnahme von Proben aus dem Markt und/oder der Produktion sowie die Kosten der Überprüfung dieser Proben zu erstatten, die anfallen, wenn das ift Wiederholungsprüfungen wegen Beschwerden/Produktanzeigen aus dem Markt oder wegen eigener Bedenken vornimmt und wenn diese Wiederholungsprüfungen die Zweifel an der vereinbarungsgemäßen Zeichennutzung bestätigen.

Mit dem Zugang der Nutzungsunterlassung endet diese Vereinbarung und die Berechtigung des Zeichennehmers, das ift-geprüft-Zeichen zu verwenden.

4 Haftungsausschluss

Eine Haftung des ift Rosenheim wird ausgeschlossen. Insbesondere wird eine auf die Berechtigung zur Zeichennutzung gestützte Haftung des ift Rosenheim für Mängel an mit dem ift-geprüft-Zeichen gekennzeichneten Produkten ausgeschlossen.

Der Zeichennehmer stellt das ift Rosenheim von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Verwendung des ift-geprüft-Zeichens gegenüber dem ift Rosenheim erhoben werden.

5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, den Sitz des ift Rosenheim.